# Standeskommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

vom 12. April 2011 (Stand 12. April 2011)

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

[1] Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden die Angebote zur Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen Bereich.

[2] Er kann zu diesem Zweck

a) Beiträge ausrichten;
b) Angebote im Kanton koordinieren;
c) Dienstleistungen vermitteln;
d) eigene Freizeitveranstaltungen anbieten;
e) Anbieter von Angeboten beraten.

### Art. 2 Träger

[1] Die Freizeitangebote werden soweit möglich durch privatrechtliche Träger angeboten.

[2] Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Freizeitangebote unterstützen, indem sie ihre Räumlichkeiten und Anlagen für diese Zwecke in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen.



* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Anwendungsbereich

[1] Dieser Standeskommissionsbeschluss ist anwendbar auf Freizeitangebote für Kinder und Jugendlich vom 5. bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

## B. Organisation

**Art. 4** Departement

[1] Der Vollzug dieses Standeskommissionsbeschlusses wird dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) übertragen.

[2] Das Departement entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen oder die Gutsprache von Defizitbeiträgen im Rahmen des Budgets. Es kann der Kinder- und Jugendkommission (nachstehend Kommission genannt) in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen.

**Art. 5** Kinder- und Jugendkommission

[1] Das Departement setzt eine Kinder- und Jugendkommission ein, wobei die ausländische Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.

[2] Die Kommission setzt sich zusammen aus:

a) einem Vertreter[1)] des Erziehungsdepartements;
b) einem Vertreter der Bezirke;
c) einem Vertreter der Schulgemeinden;
d) einem Vertreter der Kirchgemeinden;
e) einem Vertreter der Jugendkommission des äusseren Landesteils;
f) einem Elternvertreter der Primarschule
g) je einem Schüler aus der Realschule, der Sekundarschule und dem Gymnasium;
h) einer lernenden Person aus der beruflichen Grundbildung.

[3] Im Rahmen der Weisungen des Departements hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie koordiniert die organisierte Freizeitbeschäftigung zusammen mit den Anbietern;

[1)] Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

b) sie nimmt Bedürfnisse und Anliegen entgegen, prüft und begleitet gegebenenfalls deren Umsetzung;
c) sie behandelt Beitragsgesuche und stellt dem Departement Antrag;
d) sie kann Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter finanziell unterstützen;
e) sie kann bei Bedarf selber Freizeitveranstaltungen anbieten;
f) sie stellt die Aufsicht über die Angebote sicher.

[4] Die Kommission kann zu den Beratungen sachverständige Personen beiziehen.

## C. Beiträge und Finanzierung

**Art. 6** Beitragsvoraussetzungen
a) hinsichtlich der Institution

[1] Beiträge können an Institutionen ausgerichtet werden die

a) nicht anderweitige Kantons- oder Bundesbeiträge geltend machen können;
b) ihre Freizeitangebote auf Personen gemäss Art. 3 ausrichten;
c) ihre Freizeitangebote allen Personen gemäss Art. 3 frei zugänglich machen;
d) zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Freizeitangebote bereit sind;
e) eine angemessene eigene Leistung erbringen;
f) Angebote machen, deren Zweck der Freizeitbeschäftigung entspricht;
g) ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offen darlegen.

**Art. 7** b) hinsichtlich der Veranstaltungen

[1] Beiträge werden ausgerichtet:

a) an Freizeitveranstaltungen; die mindestens fünf Teilnehmer umfassen;
b) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Angeboten, welche auf Anregung der Kommission von einer Institution neu angeboten werden.

**Art. 8** c) Hinsichtlich des Materials

[1] In begründeten Fällen kann ein Beitrag auch an Materialkosten gesprochen werden.

**Art. 9** Beitragsverfahren

[1] Wer Beiträge nach diesem Standeskommissionsbeschluss beansprucht, hat der Kommission ein Beitragsgesuch mit Kostenvoranschlag, Beschreibung des Angebotes, Bezeichnung der verantwortlichen Leitung und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen einzureichen.

[2] Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission, leitet diese das Gesuch mit Antrag an das Departement weiter.

[3] Die Träger von Angeboten sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Beiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

**Art. 10** Ausrichtung und Rückerstattung

[1] Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

[2] Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

**Art. 11** Finanzierung

[1] Die Mittel sind über das jährliche Budget zu bewilligen.

[2] Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden können sich an den Kosten beteiligen.

## D. Schlussbestimmungen

**Art. 12** Ausführungserlasse

[1] Das Departement erlässt zum Vollzug dieses Standeskommissionsbeschlusses die erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 13** Inkrafttreten

[1] Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt mit Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

## Änderungstabelle – Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | cGS Publikation |
|---|---|---|---|---|
| 12.04.2011 | 12.04.2011 | Erlass | Erstfassung | - |

## Änderungstabelle – Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | cGS Publikation |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 12.04.2011 | 12.04.2011 | Erstfassung | - |